GERICHT

Urteil des Gerichts vom 14. Juni 2012 — Stichting Natuur en Milieu und Pesticide Action Network Europe/ Kommission

(Rechtssache T-338/08) (1)

(Umwelt — Verordnung (EG) Nr. 1367/2006 — Höchstgehalte an Pestizidrückständen — Antrag auf interne Überprüfung — Ablehnung — Maßnahme zur Regelung eines Einzelfalls — Gültigkeit — Übereinkommen von Århus)

(2012/C 217/32)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Verfahrensbeteiligte

Kläger: Stichting Natuur en Milieu (Utrecht, Niederlande) und Pesticide Action Network Europe (London, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin B. Kloostra und Rechtsanwalt A. van den Biesen)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: zunächst B. Burggraaf und S. Schønberg, dann B. Burggraaf und P. Oliver)

Streithelfer zur Unterstützung der Beklagten: Republik Polen (Prozessbevollmächtigte: zunächst M. Dowgielewicz, dann M. Szpunar) und Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: K. Michoel und B. Driessen)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung der Entscheidungen D/530585 und D/530586 der Kommission vom 1. Juli 2008, mit der die Anträge auf interne Überprüfung der Verordnung (EG) Nr. 149/2008 der Kommission vom 29. Januar 2008 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung der Anhänge II, III und IV mit Rückstandshöchstgehalten für die unter Anhang I der genannten Verordnung fallenden Erzeugnisse (ABI. L 58, S. 1)

Tenor

- 1. Die Entscheidungen der Kommission vom 1. Juli 2008, die Anträge der Stichting Natuur en Milieu und der Pesticide Action Network Europe auf Überprüfung der Verordnung (EG) Nr. 149/2008 der Kommission vom 29. Januar 2008 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung der Anhänge II, III und IV mit Rückstandshöchstgehalten für die unter Anhang I der genannten Verordnung fallenden Erzeugnisse als unzulässig abzulehnen, werden für nichtig erklärt.
- 2. Die Europäische Kommission trägt neben ihren eigenen Kosten die Kosten der Stichting Natuur en Milieu und der Pesticide Action Network Europe.
- 3. Die Republik Polen und der Rat der Europäischen Union tragen ihre eigenen Kosten.

Urteil des Gerichts vom 13. Juni 2012 — Insula/ Kommission

(Rechtssache T-246/09) (1)

(Schiedsklausel — Finanzierungsverträge für Forschungs- und Entwicklungsprojekte — Verträge MEDIS und Dias.Net — Fehlen von Belegen und Nichtübereinstimmung eines Teils der gemeldeten Ausgaben mit den vertraglichen Bestimmungen — Zurückbehaltung eines für einen anderen Vertragspartner bestimmten Betrags — Erstattung der gezahlten Beträge — Teilweise Unzulässigkeit der Klage — Widerklage der Kommission — Teilweise Erledigung der Widerklage)

(2012/C 217/33)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Conseil scientifique international pour le développement des îles (Insula) (Paris, Frankreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte P. Marsal und J.-D. Simonet)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: zunächst A.-M. Rouchaud-Joët und F. Mirza, dann A.-M. Rouchaud-Joët und D. Calciu im Beistand der Rechtsanwälte L. Defalque und S. Woog)

Gegenstand

Klage, die darauf gerichtet ist, zum einen eine Forderung der Kommission in Höhe von 189 241,64 Euro für unbegründet zu erklären, zum anderen die Kommission zu verurteilen, eine "Gutschrift" in Höhe dieses Betrags zu erteilen, und schließlich die Kommission zu verurteilen, 212 597 Euro und, hilfsweise, 230 025 Euro als Schadensersatz zu zahlen

Tenor

- 1. Die vom Conseil scientifique international pour le développement des îles (Insula) erhobene Klage wird abgewiesen.
- Die von der Kommission erhobenen Widerklagen sind insoweit erledigt, als sie auf die Verurteilung von Insula zur Zahlung des geschuldeten Betrags zuzüglich Zinsen aus dem Vertrag Dias.Net gerichtet sind.
- 3. Insula wird verurteilt, an die Kommission einen Hauptbetrag in Höhe von 157 983,11 Euro zuzüglich 2,75 % Verzugszinsen pro Jahr ab 16. Mai 2009 bis zur vollständigen Zahlung des Hauptbetrags zu zahlen.
- Insula trägt seine eigenen Kosten sowie die Kosten der Kommission einschließlich der durch das Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes entstandenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 301 vom 22.11.2008.

⁽¹⁾ ABl. C 193 vom 15.8.2009.